

sepeliendi der Carmeliten aufrechtzuerhalten sei, mit negative et amplius beantwortet. Es gehört mithin weder Glockengläute noch auch die Anwendung von mehr als vier Lichern seitens der Religioen zu dem verbotenen Aufwande bei dem Leichenzuge nach dem öffentlichen Friedhöfe.

Eine ähnliche authentische Bestimmung bezüglich der andern Formel „recto tramite“ ist zwar bislang nicht erfolgt; doch lässt sich kaum zweifeln, dass, wenn dieselbe erfolgen würde, sie der Auslegung, der zufolge unter recto tramite der kürzere Weg zu verstehen sei, keineswegs günstig lauten würde. Dem Geiste der gegebenen Entscheidungen zufolge ist nicht der kürzere Weg anbefohlen, sondern nur der Umweg verboten. Der bescheidene Zug auf dem gewöhnlichen Wege zum Friedhofe ohne Abwege nach andern Kirchen, z. B. einer Bruderschaft, kann hierdurch nicht gemeint sein.

Demzufolge ist dem Pfarrer Severus, sowie auch dem Modestus, dem Obern der religiösen Gemeinde, in unserm Falle zu bedeuten, dass ihr Abkommen für die Zukunft nicht aufrecht zu halten sei. Severus darf die Religioen in Ausübung ihres Rechtes des Begrünisses weder beim Durchzug durch die Gemeinde, noch auf dem öffentlichen Friedhof hindern. Die Religioen können ihre Verstorbenen unter Glockengläute und mit einer standesgemäßen Feier ohne Zuziehung des Pfarrers auf den Friedhof bringen und dort beerdigen. Durch die Felder gehen ist nicht geziemend. Hingegen müssen die Religioen den geraden, d. h. den gewöhnlichen Weg einschlagen und dürfen auch nicht andere religiöse Familien und Körperschaften einladen, damit diese als solche mit den entsprechenden Abzeichen die Leiche begleiten. Eine private Begleitschaft aus Freundschaft kann niemandem verwehrt werden, da diese Acte der Liebe niemandens Recht verletzen. Severus selbst wird sehr gut thun, wenn er die Begleitschaft, die er in Ausübung eines Rechtes leisten wollte, in Ermanglung dieses Rechtes als Beweis der Liebe und Freundschaft leisten würde.

Rom. Consultor P. Karl von Dilgskron, O. SS. R.

XII. (**Muss ein Denunciant den durch die Denunciation verursachten Schaden erszeken?**) Fabian nährt einen Hass gegen Sebastian und sucht eine Gelegenheit, sich an ihm zu rächen; diese findet sich, da er erfährt, dass letzterer des Nachts Wein in die Stadt zu schmuggeln und so sich der Verzehrungssteuer zu entziehen pflege. Auf das hin macht er die Bestellten darauf aufmerksam und infolge dessen wird Sebastian auf frischer That („in flagranti“, wie man zu sagen pflegt) ertappt und zur entsprechenden Strafe verurtheilt, die er natürlich auch zahlen muss.

Frage: Hat hiedurch Fabian gegen Sebastian gegen die Gerechtigkeit gesündigt und ist er zur Restitution verpflichtet?

Antwort: Fabian hat zwar schwer gesündigt gegen die Nächstenliebe, weil seine Mittheilung vom Hass'e eingegeben war, aber nicht gegen die Gerechtigkeit und ist somit auch nicht zum Ersatz (compensatio) verpflichtet, weil der Angeber (denunciator) kein strenges Recht des andern verlegt, indem in Anbetracht des öffentlichen Wohles jeder das Recht, wenn auch nicht die Pflicht hat, einen Schuldigen zu denunzieren, welcher sich dadurch, dass er die strafbare Handlung begeht, auch dieser Gefahr aussetzt. — Ganz gewiss hätte er nicht ungerecht gehandelt, wenn er nicht aus Hass' den Sebastian angezeigt hätte; es ändert aber das Motiv oder die innere Absicht in dieser Beziehung nichts, indem durch sie nicht etwas zum Unrechte gestempelt werden kann, was an und für sich rechtlich ist.

Graz. Univ.-Professor Dr. Marcellin Josef Schläger.

XIII. (Wiederconsecration eines altare portatile.) Die Frage über Wiederconsecration eines altare portatile wird oft aufgeworfen. Auch ist sie der S. Cong. Rituum schon sehr oft vorgelegt worden und sind darüber anscheinend widersprechende Antworten erfolgt. Dies kommt wohl zumeist daher, weil bei der Fragestellung besondere Umstände angegeben werden, die für die Antwort der Congregation großen Einfluss haben, aber im Context der publicierten Frage nicht vollinhaltlich aufgenommen werden. De Heerdt Sacrae Liturgiae praxis sagt hierüber Tom. I. pag. 243 § 177:

„Si sepulchrum sit integrum et obseratae s. reliquiae, sed deletum sigillum episcopale super sepulchrum cera hispanica impressum; tunc juxta decretum 23. Maj. 1846 altare portatile nova indiget consecratione, quia non constat de reliquiarum identitate et authenticitate: sed juxta decretum 11. Martii 1837 in tali altari celebrari potest, dummodo lapis consecratus seu altare portatile sit integrum; et juxta decretum 23. Sept. 1848 altare portatile, cujus fractum est sigillum, vel cujus non existit sigillum, quod reliquiis in sepulchro inclusis apponitur, non amittit consecrationem, nisi fractum sit sepulchrum, vel ejus operculum, aut si hoc amotum fuerit. Ad intelligenda haec decreta, quae contraria videntur, considerandum est sigillum episcopale non esse quid essentialis consecrationis altaris portatilis, uti etiam patet ex pontificali, in quo de altaris portatilis consecratione neque mentio fit sigilli episcopalis sepulchro apponendi: ita ut sigillum tantummodo ut signum seu testimonium authenticitatis reliquiarum factaeque consecrationis altaris considerari debet. Proinde altare portatile cujus sigillum super sepulchrum hispanica cera impressum non existit, seu deletum est, consecrationem non amittit, nisi fractum sit sepulchrum vel ejus operculum seu parvus